

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet 'Deutzer Hafen' in Köln-Deutz nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 2016 aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 2016 die Durchführung vorbereitender Untersuchungen für das unter § 2 genannte Gebiet beschlossen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Bereich steht der Stadt Köln ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des städtebaulich neu zu ordnenden Bereichs 'Deutzer Hafen' in Köln-Deutz und umfasst die Grundstücke innerhalb der im beigefügten Lageplan gestrichelt gekennzeichneten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Das dargestellte Gebiet 'Deutzer Hafen' wird wie folgt umgrenzt:

Beginnend an der Nordwestecke des Gebietes in der Gemarkung Poll, Flur 36 an der nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 450, von hier weiter in südöstlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 450 bis zur Nordseite des bahneigenen Flurstückes 924/225, an der Nord- und Westseite des Flurstückes 924/225 weiter in südlicher Richtung bei Querung der südlichen Güterumgehungsbahn und entlang der Südseite des Flurstückes bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt, weiter entlang der Nordseite des Flurstückes 451 bis zu seiner nordöstlichen Ecke, weiter Richtung Süden entlang der Westseite des Flurstückes 2247 bis zu dessen Südwestecke, weiter Richtung Osten entlang der Südseiten der Flurstücke 2247, 2248, 2254, 2253 und 2255 bis zu Südostecke des Flurstückes 2255. Weiter in Richtung Norden entlang der Westseiten der Flurstücke 2264 und 2265 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 2265, weiter in Richtung Nordosten entlang der Südseiten der Flurstücke 1916, 2293, 2292, dann an der Nordseite des Flurstückes 726 den Poller Kirchweg querend, weiter in Richtung Nordosten entlang der Nordwestseiten der Flurstücke 1812, 1946 und 1806 die Siegburger Straße querend bis zur Einmündung der Allerseelenstraße, weiter in Richtung Nordwesten entlang der östlichen Grenze des städtischen Straßenlandes der Siegburger Straße, die Eisenbahnstrecke Köln-Süd – Köln-Kalk-Nord (Streckennummer 2641) und den Kaltenbornweg querend bis zur nordwestlichen Ecke des Straßenlandflurstückes 2353 in der Gemarkung Deutz (Bereich der Einmündung der Straße Im Hasental), weiter in Richtung Südwesten die Siegburger Straße querend, entlang der Nordseite des Straßenlandes der Alfred-Schütte-Allee und der Nordseite der Drehbrücke die Hafeneinfahrt querend, weiter Richtung Nordwesten entlang der Ostseite des Flurstückes 450

in der Gemarkung Poll und weiter entlang dessen nördlicher Flurstückgrenze in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Begründung:

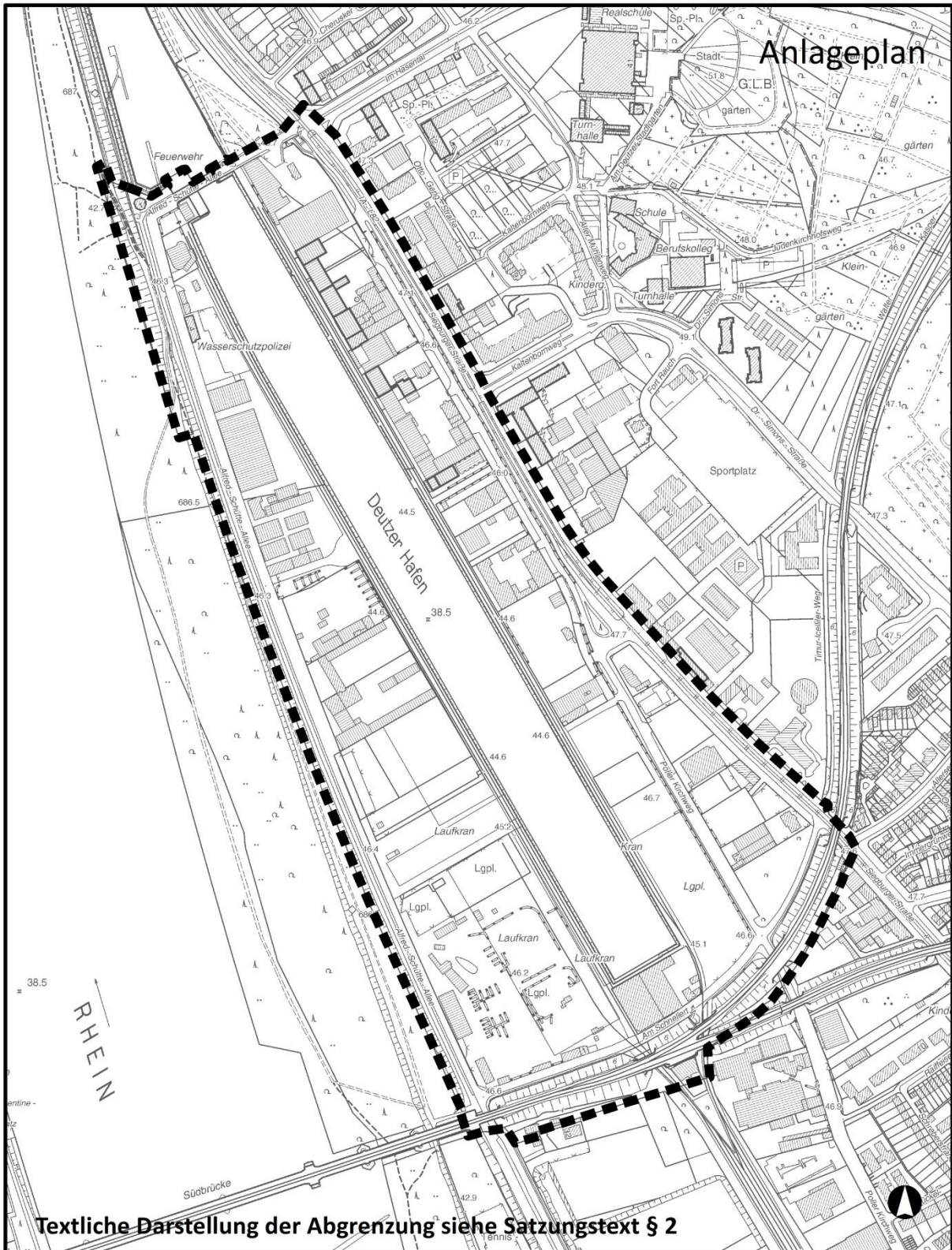
Es ist beabsichtigt, für das Gebiet 'Deutzer Hafen' vorbereitende Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen, da hier die Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB in Betracht gezogen wird.

Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Köln am xx.xx.2016 (*Datum wird nach Ratsbeschluss und vor Veröffentlichung im Amtsblatt eingesetzt*) einen entsprechenden Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 Baugesetzbuch, welche zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs als Satzung erforderlich sind, gefasst.

Ziel des mit dieser Satzung festgelegten Vorkaufsrechts ist es, bereits in der Vorbereitungsphase der Flächenkonversion und Projektentwicklung die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu gewährleisten und eine Behinderung oder Gefährdung der Entwicklungsziele und deren spätere Durchführung zu vermeiden.

Anlageplan

**Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht
für das Gebiet 'Deutzer Hafen' nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**



Textliche Darstellung der Abgrenzung siehe Satzungstext § 2



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung und Statistik

■ ■ ■ Geltungsbereich der Satzung
über das besondere Vorkaufsrecht
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

0 250 500 m

Stand: Juli 2016